



## Regelwerk mid market



cee stock exchange group

# INHALT

<b>Allgemeines</b>	<b><u>33</u></b>
1. Geltungsbereich	<u>33</u>
2. Teilnahmeantrag und Entscheidung über die Teilnahme	<u>33</u>
Teilnahmeantrag	<u>33</u>
Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe	<u>33</u>
3. Zeitpunkt der Aufnahme	<u>44</u>
Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment	<u>44</u>
Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung bzw. Einbeziehung	<u>44</u>
<b>Aufnahmekriterien</b>	<b><u>55</u></b>
1. Zulassung bzw. Einbeziehung	<u>55</u>
2. Mindestbestandsdauer	<u>55</u>
3. Handelsform	<u>55</u>
4. Aktiengattung	<u>55</u>
5. Capital Market Coach – CMC	<u>56</u>
<b>Aufnahmefolgepflichten</b>	<b><u>77</u></b>
1. Allgemeines	<u>77</u>
2. Jahresabschluss	<u>77</u>
3. Zwischenbericht	<u>77</u>
4. Bekanntgabe preisrelevanter Unternehmensinformationen	<u>78</u>
5. Unternehmenskalender	<u>88</u>
6. Übermittlung der Daten an die WBAG	<u>88</u>
<b>Überprüfung der Emittentenpflichten</b>	<b><u>99</u></b>
<b>Folgen bei Nichterfüllung</b>	<b><u>1010</u></b>
1. Veröffentlichung	<u>1040</u>
2. Konventionalstrafe	<u>1040</u>
3. Beendigung der Teilnahme	<u>1040</u>
Gründe	<u>1040</u>
Zeitpunkt	<u>1144</u>
<b>Inkrafttreten</b>	<b><u>1342</u></b>

## Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

Der mid market ist ein Marktsegment der Wiener Börse AG (nachfolgend „WBAG“ genannt), in dem ab 18. Juni 2007 Aktien von Gesellschaften (nachfolgend „Emittenten“ genannt), welche sich über die für die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel oder zum Geregelten Freiverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Börsegesetzes 1989, BGBl. Nr. 555, idgF (nachfolgend „BörseG“ genannt) bzw. über die für die Einbeziehung von Aktien zum Multilateralen Handelssystem „Dritter Markt“ geltenden Bestimmungen der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ hinausgehend vertraglich zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien verpflichten, zusammengefasst sind. Das Regelwerk mid market gilt ergänzend zum Börsegesetz und den „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“. Die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ bleiben davon unberührt.

### 2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme

#### Teilnahmeanbot

Das Anbot auf Teilnahme der Wertpapiere am Handel im mid market stellt der Emittent durch Übermittlung der folgenden Dokumente an die WBAG:

- firmenmäßig unterfertigter „Vertrag über die Aufnahme in den mid market“ und
- alle Unterlagen, die für den Nachweis der Erfüllung der in gemäß Punkt „Aufnahmekriterien“ und „Aufnahmefolgepflichten“ betreffenden Pflichten erforderlich sind.

#### Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe

Über die Annahme eines Anbotes und die Teilnahme der Aktien am mid market sowie über die Beendigung der Teilnahme von Aktien entscheidet der Vorstand der WBAG. Der Vorstand der WBAG kann das Anbot eines Emittenten auf Teilnahme am mid market ablehnen, wenn

- die Teilnahmeveraussetzungen, Bedingungen und Folgepflichten für den mid market nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können, oder
- der Einführung die Interessen des Segmentes mid market entgegenstehen, oder
- die Einführung zur Schädigung bedeutender allgemeiner Interessen führen kann.



### 3. Zeitpunkt der Aufnahme

#### Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment

Die Einführung der Aktien in den mid market erfolgt bei Aktien, die im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den mid market“ durch beide Vertragsparteien nach Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel an der WBAG bereits an der WBAG gehandelt werden, am nächsten, der Vertragsunterfertigung folgenden Verfallstag im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten auf den Austrian Traded Index an der Wiener Wertpapierbörsen gemäß den „Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse (Optionsbedingungen)“ und gemäß den „Kontraktspezifikationen für Optionen und Finanzterminkontrakte auf den Austrian Traded Index“. Im Falle einer Kapitalerhöhung erfolgt die Einführung der Aktien in den mid market nach Vertragsunterfertigung und nach Zulassung bzw. Einbeziehung der jungen Aktien am Tag der Aufnahme des Handels in den jungen Aktien an der Wiener Wertpapierbörsen.

#### Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung bzw. Einbeziehung

Werden Aktien im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den mid market“ durch beide Vertragsparteien noch nicht an der WBAG gehandelt, erfolgt die Einführung der Aktien in den mid market nach Zulassung bzw. Einbeziehung der Aktien zum Handel an der WBAG am Tag der Aufnahme des Handels in diesen Aktien an der WBAG.



## Aufnahmekriterien

### 1. Zulassung bzw. Einbeziehung

Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den mid market ist die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel oder zum Geregelten Freiverkehr bzw. die Einbeziehung in den Dritten Markt.

### 2. Mindestbestandsdauer

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den mid market muss zumindest ein geprüfter Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr vorliegen. Ist der Emittent Gesamtrechtsnachfolger einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser Gesellschaft auf die Bestandsfrist von einem Jahr anzurechnen.

### 3. Handelsform

Für die gesamte Dauer der Teilnahme der Aktie am mid market muss die Aktie des Emittenten in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel oder Betreuung in der Auktion gemäß den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA<sup>®1</sup> (Exchange Electronic Trading)“ aufgenommen sein.

### 4. Aktiengattung

In das Segment mid market werden nur Stammaktien aufgenommen. [Stammaktien gleichzuhalten sind Zertifikate, die Stammaktien vertreten und dieselben Rechte wie eine Stammaktie verbrieften.](#)

[Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.](#)

### 5. Capital Market Coach – CMC

Der Capital Market Coach hat den Emittenten bei der Zulassung bzw. Einbeziehung und auch danach während der Dauer der Teilnahme der Aktien am mid market laufend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere was die Erfüllung der im Regelwerk mid market festgelegten Teilnahmevoraussetzungen, Bedingungen und Folgepflichten betrifft. Die Kernaufgaben des CMC umfassen:

<sup>1</sup> XETRA ist eine eingetragene Marke der Deutschen Börse AG



- Feststellung der grundsätzlichen Kapitalmarktfähigkeit und der Eignung der Aufnahme eines Unternehmens in den mid market
- Beratung des Unternehmens im Pre-IPO Prozess
- Unterstützung bei der Zulassung bzw. Einbeziehung
- Beratung und Unterstützung in der Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmefolgepflichten
- Coaching des IR-Verantwortlichen im Rahmen seiner Kapitalmarkttätigkeit
- Jährliches Feedbackgespräch zwischen CMC und Emittent in Bezug auf die Kapitalmarktentwicklung.

Der CMC kann zusätzlich zu seinen Kernaufgaben auch die Funktion des Market Makers im Fortlaufenden Handel oder des Betreuers in der Auktion übernehmen.

Emittenten, deren Teilnahme am prime market der Wiener Börse AG aufgrund der Nichterfüllung der Anforderung des Mindeststrebewertes beendet wird und die daher unmittelbar in den mid market wechseln oder die vom standard market continuous mit Verpflichtung zur Erfüllung aller Kriterien des prime market mit Ausnahme des Kriteriums der Streubesitzkapitalisierung in den mid market wechseln, sind von der Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Punkt 5 der Aufnahmekriterien ausgenommen.



## Aufnahmefolgepflichten

### 1. Allgemeines

Emittenten ohne öffentliches Angebot haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Veröffentlichungen gemäß den Aufnahmefolgepflichten keine vertriebsunterstützenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Bewerbung des Wertpapiers, enthalten sind.

### 2. Jahresabschluss

Emittenten des Amtlichen Handels und des Geregelten Freiverkehrs haben den Jahresfinanzbericht gemäß den § 82 ff BörseG aufzustellen und spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

Emittenten des Dritten Marktes haben ihren geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht (wahlweise IFRS oder nationale Rechnungslegungsvorschrift) unverzüglich, spätestens nach 5 Monaten auf ihrer Internet-Seite zu veröffentlichen.

### 3. Zwischenbericht

Emittenten des Amtlichen Handels und des Geregelten Freiverkehrs haben den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 BörseG über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Emittenten des Dritten Marktes haben einen Zwischenbericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des ersten Halbjahrs auf ihrer Internet-Seite zu veröffentlichen. Der Zwischenbericht enthält eine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im betreffenden Zeitraum sowie die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr.

Die Pflicht zur Erstellung von Zwischenmitteilungen gemäß § 87 BörseG trifft lediglich Emittenten des Amtlichen Handels und des Geregelten Freiverkehrs.

### 4. Bekanntgabe preisrelevanter Unternehmensinformationen

Emittenten des Amtlichen Handels und des Geregelten Freiverkehrs obliegen der Einhaltung der in § 82 Abs. 7 und 8 BörseG normierten Publizitätspflichten.

Für Emittenten des Dritten Marktes gelten die Regelungen der § 82 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass preisrelevante Unternehmensinformationen vor der Veröffentlichung der WBAG mitzuteilen sind.



Die Emittenten des mid market haben preisrelevante Unternehmensinformationen für zumindest 6 Monate auf ihrer Internet-Seite anzeigen. Darüber hinaus haben Emittenten des mid market einen Anschluss an ein geeignetes elektronisches System zu unterhalten und preisrelevante Unternehmensinformationen über dieses System zu verbreiten. Ein derartiges System ist dann als geeignet anzusehen, wenn es einen direkten Zugriff auf die Internet-Seite der WBAG sicherstellt.

## 5. Unternehmenskalender

Der Emittent ist verpflichtet, zu Beginn jedes Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender auf seiner Internet-Seite zu erstellen und zu pflegen.

Dieser hat zumindest folgende Daten zu enthalten:

- Veröffentlichung des Jahresergebnisses
- Hauptversammlung
- Ex-Dividenden-Tag
- Dividenden-Zahltag
- Veröffentlichungen der Quartalsergebnisse
- IR-Aktivitäten (z.B.: Road Shows, Analystenveranstaltungen etc.)

## 6. Übermittlung der Daten an die WBAG

Der Emittent ist verpflichtet, der WBAG sämtliche Daten gemäß Punkt „Aufnahmefolgepflichten“ innerhalb der dort genannten Fristen auch in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird die WBAG in keiner Weise gegenüber dem Emittenten verpflichtet oder haftbar und übernimmt auch nicht dessen öffentlichrechtliche Pflichten.



## Überprüfung der Emittentenpflichten

Das aufrechte Bestehen der Aufnahmekriterien und die Einhaltung der Aufnahmefolgepflichten werden von der WBAG laufend überprüft. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten werden entsprechende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in Punkt „Folgen bei Nichterfüllung“, eingeleitet.

## Folgen bei Nichterfüllung

### 1. Veröffentlichung

Im Falle von Verstößen gegen die im Regelwerk mid market festgelegten Teilnahmevoraussetzungen, Bedingungen und Folgepflichten seitens des Emittenten wird die WBAG den Emittenten zur Erfüllung der Folgepflicht und gegebenenfalls unter Setzung einer, der jeweiligen Schwere des Verstoßes angemessenen Nachfrist zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes auffordern. Darüber hinaus hat die WBAG das Recht, diese Tatsache und die Art des Verstoßes des Emittenten dem Publikum elektronisch auf ihrer Homepage oder in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.

### 2. Konventionalstrafe

Der Emittent verpflichtet sich, über ausdrückliche schriftliche Aufforderung seitens der WBAG für jeden Fall des wiederholten Verstoßes gegen eine in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Folgepflichten an die WBAG eine Konventionalstrafe in nachstehend angeführter Höhe zu bezahlen:

~~Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG eine Folgepflicht nicht erfüllt bzw. nicht innerhalb der von der WBAG gesetzten angemessenen Frist den vertraglich vereinbarten Zustand herstellt.~~

- ~~B~~ beim ersten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR ~~42.05~~00,--
- ~~B~~ beim zweiten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR ~~55.00~~00,--

~~Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG eine Folgepflicht nicht erfüllt bzw. nicht innerhalb der von der WBAG gesetzten angemessenen Frist den vertraglich vereinbarten Zustand herstellt.~~

~~■ ab dem dritten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000,--~~

Die aufgrund einer derartigen Konventionalstrafe erhaltenen Zahlungen wird die WBAG ausschließlich für segmentspezifische Marketing-Maßnahmen sowie für die Weiterentwicklung des mid market verwendet.

### 3. Beendigung der Teilnahme

#### Gründe

Als wichtiger Grund, der die WBAG zur sofortigen Auflösung des „Vertrages über die Aufnahme in den mid market“ berechtigt, gilt insbesondere, wenn

- der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, oder

- der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen nicht mehr erfüllt, oder
- der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Folgepflichten beharrlich verstößt (Ein beharrlicher Verstoß liegt vor, wenn sich der Emittent trotz zweimaliger-Aufforderung seitens der WBAG ausdrücklich weigert, innerhalb der von dieser gesetzten angemessenen Frist die Folgepflicht nicht erfüllt zu erfüllen oder nach dem zweiten wiederholten Verstoß.), oder
- der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Teilnahmevoraussetzungen, Bedingungen und Folgepflichten verweigert.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf jenes Tages, an dem, wenn über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird. Unabhängig davon stellt die Erfüllung eines dieser Sachverhalte jedenfalls einen wichtigen Grund dar, der die WBAG zur Lösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund auf Grundlage des § 25a Abs 1 Insolvenzordnung mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird, berechtigt. Der Emittent nimmt dieses Auflösungsrecht der WBAG aus wichtigem Grund ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

### **Zeitpunkt**

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, weil der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Teilnahmevoraussetzungen, Bedingungen und Folgepflichten seitens der WBAG verweigert, oder weil der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Folgepflichten beharrlich verstößt, so wird das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des auf die Erklärung der Vertragsauflösung folgenden letzten Handelstages im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Wertpapierbörse gemäß den „Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse (Optionsbedingungen)“ und gemäß den „Kontrakt-spezifikationen für Optionen und Finanzterminkontrakte auf den Austrian Traded Index“ beendet.

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen nicht mehr erfüllt, so endet das Vertragsverhältnis im Falle

- des Widerrufes der Zulassung bzw. Einbeziehung der Aktien des Emittenten zum Handel an der WBAG mit Ablauf des Tages, an dem der Widerrufsbescheid bzw. Widerrufsbeschluss durch die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG gefasst wurde;



- des Widerrufes der Einbeziehung der Aktien des Emittenten in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel oder Betreuung in der Auktion mit Ablauf des letzten Börsetages jenes Monats, in dem der Widerruf wirksam wurde;
- der Beendigung des mit einem anerkannten CMC abgeschlossenen Beratungsvertrages mit Ablauf des letzten Börsetages jenes Monats, in dem die Beendigung des Vertrages wirksam wurde.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eingeleitet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird.

## Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 41. November April 2010 in Kraft.